

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Verkündet am:
08.12.2023
L. S. Krug
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des eingetragenen Vereins
„Vereinigung für Heimatforschung in Vogelsberg, Wetterau und Kinzigtal e.V.“,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Christian Vogel,
Hintergasse 4, 61194 Niddatal,

Klägers,

gegen

das Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst,
Rheinstraße 23 - 25, 65185 Wiesbaden,

Beklagten,

bevollmächtigt:

das Hessische Landesarchiv,
vertreten durch den Präsidenten,
Friedrichsplatz 15, 35037 Marburg,
- HLA - 2.1.1 / 2 Tgb.-Nr. HLA - 509/2023 -

wegen Archivrechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 4. Kammer - durch

Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Mertens als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Dezember 2023 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über den Zugang des Klägers zu Teilen des Rentkammerarchivs Büdingen in Büdingen.

Der Kläger ist ein eingetragener Verein, welcher sich u.a. mit der ehemaligen Standesherrschaft Ysenburg-Büdingen beschäftigt.

Zu der ehemaligen Standesherrschaft Ysenburg-Büdingen existieren mehrere Archive, zum einen ein Gesamtarchiv, welches sich in Trägerschaft einer privaten Stiftung befindet, sowie Rentkammerarchive. Die Rentkammer war eine amtliche Stelle, zuständig hauptsächlich für die Finanzverwaltung des Grundherrn. Das Gesamtarchiv der ehemaligen Standesherrschaft Ysenburg-Büdingen steht unter der Aufsicht des Oberlandesgerichts – Fideikomissgericht für Hessen mit Sitz in Kassel. Das hier in Rede stehende Rentkammerarchiv – soweit es noch existiert, was nicht mit Sicherheit bekannt ist – befindet sich als Teil eines Privatarchivs in den Gebäuden Bandhaus und Brauhaus beim Büdinger Schloss in Büdingen und ist im Besitz (eines Mitglieds) der Familie zu Ysenburg-Büdingen, wobei Einzelheiten der Besitzverhältnisse nicht bekannt sind. Das Archiv war und ist der Öffentlichkeit jedenfalls nicht zugänglich.

Am 28. September 2022 beantragte der Kläger, vertreten durch seinen 1. Vorsitzenden Herrn Christian Vogel, bei dem Beklagten „Einsicht in die Inventare des unterschlagenen Staatsarchivs der vormaligen Grafschaft Ysenburg und Büdingen in Büdingen im Rentkammerarchiv des vormaligen Hauses Ysenburg und Büdingen in Büdingen,

4 K 877/23.GI

Standort Büdingen, hilfsweise Auskunft über den Inhalt dieses Archivs“. Die Eingabe des Klägers blieb unbeantwortet.

Am 11. April 2023 hat der Kläger Klage erhoben.

Er ist der Auffassung, ihm stünde aus § 7 Abs. 1 Hessisches Archivgesetz (HArchivG), hilfsweise aus § 80 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), ein Anspruch auf Zugang zu den Inventaren der landeseigenen Teile des Rentkammerarchivs Büdingen in Büdingen zu. Das Rentkammerarchiv Büdingen in Büdingen sei Teil eines Archivs, welches bis zum Jahr 1806 der Teilgrafschaft Ysenburg-Büdingen gehört habe. Später hätten die Standesherren nach der Rheinbundakte die Verwaltung über das Archiv und die Unterlagen behalten. In dem Archiv seien sowohl der öffentliche Teil der Unterlagen, als auch die privaten Unterlagen gelagert worden. Im Jahr 1918 sei die Monarchie und mit ihr auch die bisherige Eigentümerin des Archivs abgeschafft worden. Eigentümer der öffentlichen Teile des Rentkammerarchivs sei daher der Volksstaat Hessen bzw. in dessen Rechtsnachfolge später das Land Hessen geworden. Im Jahr 1922 hätte das Archiv eigentlich auf eine Stiftung übertragen werden müssen, was jedoch nicht geschehen sei. Das Archiv sei in Privatbesitz geblieben und der öffentliche Teil der dort gelagerten Unterlagen unterschlagen worden. Eigentümer sei insoweit der Beklagte, der den öffentlichen Teil der dort gelagerten Unterlagen herausverlangen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen müsse.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, dem Vertreter des Klägers oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands die Inventare der landeseigenen Teile des Rentkammerarchivs Büdingen in Büdingen (des vormals von der Fürstlichen Rentkammer verwalteten Archivs des Fürstlichen Hauses Ysenburg und Büdingen in Büdingen) bereitzustellen und Erlaubnis zur Einsichtnahme zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er führt aus, dass er nicht einmal mit Sicherheit wisse, ob die Rentkammerarchive noch existierten, wo sie sich genau und in welchem Zustand sie sich befänden. Die Rent-

kammerarchive befänden sich seit Jahrhunderten unstreitig im Besitz der Familie zu Ysenburg-Büdingen. Die Rechtslage der Sukzession an den Eigentumsverhältnissen für die Rentkammerbestände über die Jahrhunderte sei hochkomplex, letztlich sei der Beklagte jedoch nicht Eigentümer des in Rede stehenden Rentkammerarchivs. Dieses befände sich in Privateigentum. Er habe daher keine Handhabe, die seitens des Klägers begehrten Unterlagen von den Eigentümern und Besitzern herauszuverlangen. Entsprechende Versuche, mit der Familie eine Regelung zur Nutzung und die Zukunft der in Rede stehenden Archive zu finden, seien erfolglos geblieben. Ein Anspruch des Klägers auf Zugang zu Teilen des Rentkammerarchivs Büdingen in Büdingen bestehe nicht, da ein solcher sich nur auf Unterlagen beziehen können, die der in Anspruch genommenen Stelle auch tatsächlich vorlägen. Dies sei hier nicht der Fall.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 20. September 2023 der Bericht-
erstatteerin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend Bezug genommen auf die Gerichtsakte, den vorgelegten Verwaltungsvorgang des Beklagten sowie die Sitzungsniederschrift vom 8. Dezember 2023.

Entscheidungsgründe

Das Gericht entscheidet durch die Berichtserstatteerin als Einzelrichterin, nachdem die Kammer ihr den Rechtsstreit zur Entscheidung übertragen hat.

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, den Beklagten zu verpflichten, dem Vertreter des Klägers oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands die Inventare der landeseigenen Teile des Rentkammerarchivs Büdingen in Büdingen (des vormals von der Fürstlichen Rentkammer verwalteten Archivs des Fürstlichen Hauses Ysenburg und Büdingen in Büdingen) bereitzustellen und Erlaubnis zur Einsichtnahme zu erteilen.

Ein solcher Anspruch ergibt sich nicht aus § 7 Abs. 1 HArchivG.

Nach dieser Vorschrift steht jeder Person nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 HArchivG das Recht zu, öffentliches Archivgut zu nutzen.

4 K 877/23.GI

Bei den seitens des Klägers in Bezug genommenen Teilen des Rentkammerarchivs Büdingen handelt es sich nicht um öffentliches Archivgut in diesem Sinne.

Öffentliches Archivgut sind nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 4 Satz 1 HArchivG alle Unterlagen der jeweiligen anbieterpflichtigen Stellen sowie ihrer Rechts- und Funktionsvorgänger,

1. für die das öffentliche Archiv die Archivwürdigkeit festgestellt hat,
2. die einem öffentlichen Archiv übergeben wurden und
3. die vom jeweiligen Archiv zu Archivgut umgewidmet wurden.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 HArchivG gelten als öffentliches Archivgut auch archivwürdige Unterlagen, die die öffentlichen Archive zur Ergänzung ihres Archivguts gesammelt, erworben oder übernommen haben.

Unstreitig befinden sich die seitens des Klägers in Bezug genommenen Teile des Rentkammerarchivs Büdingen in einer privaten Sammlung, in Besitz (eines Mitglieds) der Familie zu Ysenburg-Büdingen. Diese sind somit jedenfalls weder an ein öffentliches Archiv übergeben worden, noch sind sie zu Archivgut umgewidmet worden.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch aus § 80 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG).

Nach dieser Vorschrift hat jeder nach Maßgabe des Vierten Teils gegenüber öffentlichen Stellen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (Informationszugang).

Der Anspruch bezieht sich dabei jedoch nur auf solche Informationen, auf die die in Anspruch genommene Stelle auch Zugriff hat (siehe zur insoweit vergleichbaren Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG BVerwG, Beschluss vom 27. Mai 2013 - BVerwG 7 B 43.12 -, BeckRS 2013, 52438; siehe auch BVerfG, Beschluss vom 20. Juni 2017 - 1 BvR 1978/23 -, BeckRS 2017, 116390 Rdnr. 23). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Unstreitig befinden sich die seitens des Klägers in Bezug genommenen Teile des Rentkammerarchivs Büdingen in einer privaten Sammlung, in Besitz (eines Mitglieds) der Familie zu Ysenburg-Büdingen. Der Beklagte hat mithin keinen Zugriff auf diese Unterlagen.

Der Kläger kann auch weder aus § 7 HArchivG, noch aus § 80 Abs. 1 Satz 1 HDSIG einen Anspruch auf Beschaffung der begehrten Unterlagen geltend machen.

4 K 877/23.GI

Beide Ansprüche beziehen sich auf solche Unterlagen bzw. Informationen, auf welche die in Anspruch genommene Stelle Zugriff hat, was hier nicht der Fall ist. Eine Beschaffungspflicht, wie von dem Kläger letztlich geltend gemacht, ergibt sich aus diesen Anspruchsgrundlagen nicht (siehe ausführlich in Bezug auf die vergleichbaren Regelungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG und dem Bundesarchivgesetz BVerwG, Beschluss vom 27. Mai 2013 - BVerwG 7 B 43.12 -, BeckRS 2013, 52438; VG Berlin, Urteil vom 26. Mai 2020 - 2 K 218.17 -, juris).

Der Verweis des Klägers auf Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2017 - 1 BvR 1978/23 - verhängt vorliegend insgesamt nicht (siehe insoweit auch VG Berlin, Urteil vom 26. Mai 2020 - 2 K 218.17 -, juris). Insbesondere steht hier – anders als in dem durch das Bundesverfassungsgericht in den Blick genommenen Fall – keine „Wiederbeschaffung“ der begehrten Unterlagen im Raum, da die Unterlagen niemals im Besitz des Beklagten waren und daher auch nicht „wiederbeschafft“ werden können. Insoweit besteht auch kein Anspruch im Rahmen einer teilweise angenommenen „Beschaffungspflicht“ in den Fällen, in denen die in Anspruch genommene Stelle die Unterlagen oder Informationen in Kenntnis des geltend gemachten Anspruchs aus der Hand gibt (siehe hierzu etwa OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. März 2012 - 12 B 27/11 -, NVwZ 2012, 1196 und vom 18. März 2010 - 12 B 41.08 -, LKV 2010, 275).

Die hier vorliegende Sachlage ist auch nicht vergleichbar mit den Fällen, in denen eine „Beschaffungspflicht“ der Behörde angenommen wird. Denn anders als in diesen Fällen hat und hatte der Beklagte hier zu keiner Zeit Zugriff auf die begehrten Unterlagen. Diese haben sich nie in Besitz oder unter der Verfügungsgewalt des Beklagten befunden. Hinzu kommt, dass hier durchaus fraglich ist, ob dem Beklagten eine „Beschaffung“ der begehrten Unterlagen überhaupt rechtlich möglich wäre. Der Kläger vertritt insoweit zwar die Auffassung, der Beklagte sei Eigentümer der in Rede stehenden Unterlagen, allerdings ist die Eigentümerstellung des Beklagten ausweislich der seitens des Beklagten in Bezug genommenen Fallstudie von Prof. Dr. Herbert Günther (Schriften des Hessischen Staatsarchivs Marburg, Band 34) zumindest fraglich. Hinzu kommt, dass hier sowohl der Kläger als auch der Beklagte lediglich über Vermutungen verfügen, was die Existenz oder den Umfang der in Rede stehenden Unterlagen anbelangt. Es ist bereits

4 K 877/23.GI

nicht bekannt, ob die streitgegenständlichen Teile des Rentkammerarchivs überhaupt (noch) existieren, geschweige denn aus welchen konkreten Unterlagen sie bestehen. Auch die genauen Besitzverhältnisse an den in Rede stehenden Teilen des Rentkammerarchivs sind nicht bekannt. Der Beklagte hat ausweislich des vorliegenden Verwaltungsvorgangs und seinem Vorbringen nach auch durchaus versucht, weitere Informationen zum Rentkammerarchiv zu beschaffen und eine Lösung zur Einsicht und Nutzung der Unterlagen zu finden.

Aus denselben Gründen besteht auch kein Anspruch des Klägers aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Weitere Anspruchsgrundlagen, aus denen sich der geltend gemachte Anspruch ergeben könnte, sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

zu stellen.

4 K 877/23.GI

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung erfolgt, beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

einzureichen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Dr. Mertens

4 K 877/23.GI

Urteil _bgl_Abschrift

Beschluss

Der Streitwert wird endgültig auf 5.000,- EUR festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz. Die vorläufige Streitwertfestsetzung wird damit gegenstandslos.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen

schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Die Beschwerde ist nur innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Dr. Mertens



Beglaubigt:
Gießen, den 19.12.2023

Friedrich
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

4 K 877/23.GI